

RS UVS Niederösterreich 1991/07/23

Senat-BN-91-015

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.07.1991

Rechtssatz

Verletzung des §112 Abs6 zweiter Satz WRG ist verwaltungsrechtlich nicht sanktioniert. Bestrafung scheidet daher aus.

Tankstelle wurde in Betrieb genommen, ohne daß der Baubeginn und die Bauvollendung dieser Anlage der Wasserrechtsbehörde angezeigt wurde. Strafbestimmungen des §137 WRG pönalisieren durch §137 Abs1 litu WRG und §137 Abs2 litu WRG nur ersten und dritten Satz des §112 Abs6 WRG, nicht jedoch dem §112 Abs6 zweiten Satz WRG.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at